

7. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 20. Dezember 2017 für den Studiengang

M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik

vom 24. Januar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.01.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 24.01.2024 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ vom 20.12.2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2018) in der Fassung vom 25.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird der Verweis von „Abs. 9“ auf „Abs. 10“ angepasst.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer sowie der in Abs. 6 benannten Form einer Kooperation mit der Universität Heidelberg nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen, die nicht unter die in Abs. 6 genannte Form der Kooperation fallen, zu erbringen

- *entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung*
- *oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch maximal zwei Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.“*

b.) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Wird ein Modul im Rahmen einer Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.“

c.) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 15 Abs. 4“ durch die Worte „gemäß § 15 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „gemäß § 15 Abs. 5“ die Worte „und 6“ eingefügt.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Im Modulhandbuch werden die Modulbeschreibungen für das Fach Informatik eingefügt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Heidelberg, 24.01.2024

gez.
Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin